



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Antragstellung für Wärme- und Gebäudenetz

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

| Versionsnummer: | Datum des Inkrafttretens |
|------------------------|---------------------------------|
| 1.0 | 6. Februar 2023 |
| 2.0 | 2. Juni 2023 |
| 3.0 | 13. Juli 2023 |
| 4.0 | 28. August 2023 |
| 5.0 | 18. Oktober 2023 |

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt von:



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des



**80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL**

Inhalt

| | |
|---|----|
| Inhalt..... | 3 |
| 1. Vorwort..... | 4 |
| 2. Antragstellung Anschluss an ein Wärmenetz | 5 |
| 3. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Wärmenetz | 6 |
| 4. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz..... | 6 |
| 5. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz | 7 |
| 6. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes..... | 8 |
| 6.1 Einsatz von Biomasseanlagen in Gebäudenetzen..... | 9 |
| 7. Übertrag förderfähiger Kosten | 10 |
| 8. Verwendungsnachweis Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes | 11 |
| 9. Wie die häufigsten Fehler zukünftig vermieden werden können..... | 11 |
| 10. Grundsätzliche Hinweise | 12 |
| 10.1 Rechtsanspruch..... | 12 |
| 10.2 Vor-Ort-Kontrollen | 12 |
| 10.3 Prüfungsrecht..... | 12 |
| 10.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen) | 12 |
| Impressum | 13 |

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. Vorwort

Aufgrund vieler Nachfragen möchten wir Ihnen gern einen verbindlichen Leitfaden zur Verfügung stellen, der es Ihnen ermöglicht, Anträge für die Errichtung eines Gebäudenetzes sowie für den Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz problemlos stellen zu können. **Gemeinsam** stellen wir somit sicher, dass die Anträge schneller bearbeitet und eine Vielzahl von Sachverhaltsaufklärungen vermieden werden können.

Die Inhalte

- der aktuellen Richtlinie mit den Technischen Mindestanforderungen
- des Infoblattes zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- der Liste technische FAQ sowie
- der FAQ des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

müssen allen Antragsberechtigten bekannt sein.

Das sind die Grundlagen für eine korrekte Antragstellung und die richtige Einreichung des jeweiligen Verwendungsnachweises.

Das Wärmenetz-Team steht Ihnen gern unter wnet@bafa.bund.de für Fragen zur Verfügung. In Ihrem Interesse bitten wir Sie, diese Mailadresse **ausschließlich** zu den Themen Wärmenetz, Gebäudenetz und Contracting zu nutzen.

2. Antragstellung Anschluss an ein Wärmenetz

Antragsformular - <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem2>

- **Definition:** „Wärmenetz“: dient der Versorgung von Gebäuden mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz
(Werden mehr als 16 Gebäude oder 100 Wohneinheiten mit leitungsgebundener Wärme versorgt, dann handelt es sich um ein Wärmenetz.)
- Für jedes Bestandsgebäude, welches in die Wärmeversorgung eingebunden wird, ist ein separater Antrag auf Anschluss an ein Wärmenetz zu stellen.
- Gefördert wird der Anschluss an ein Wärmenetz mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen.
- Eine Förderung der Nahwärmeleitung (ab Grundstücksgrenze) und der Übergabestation erhält nur der Eigentümer beider Komponenten. Erfolgte eine Förderung der Nahwärmeleitung und der Übergabestation über die KfW, Wärmenetze 4.0, BEW oder andere Fördermittelgeber, dann ist eine Förderung dieser Komponenten in BEG EM nicht möglich.
- Der Fernwärmenetzbetreiber als auch der Anschlussnehmer können für denselben Investitionsstandort einen Antrag auf Anschluss an ein Wärmenetz stellen. Hierbei darf die Förderhöchstgrenze nicht überschritten werden.

Beispiel:

Herr Max Mustermann ist Eigentümer eines EFH mit einer Wohneinheit. Er stellt den Antrag auf Anschluss an ein Wärmenetz und benötigt 40.000 Euro Fördersumme. Somit kann der Fernwärmenetzbetreiber maximal 20.000 Euro für die in seinem Eigentum befindliche Nahwärmeleitung (ab Grundstücksgrenze) + Übergabestation zur Förderung beantragen.

Welche Optionen gibt es für die Förderung für die Wärmeübergabestation und das Rohrnetz und/oder der Umfeldmaßnahmen innerhalb der Grundstücksgrenze?

Es gibt folgende Optionen:

1. Im Falle eines Wärmenetzes können Wärmenetzbetreibende eine Förderung der Kosten für ihre Investition in die Wärmeübergabestation, das Rohrnetz sowie deren Installation und Inbetriebnahme auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgendem Gebäudes beantragen, wenn diese Komponenten in ihrem Eigentum stehen und nicht bereits schon gefördert worden sind. Es werden keine Komponenten (wie z. B. zentrale Wärme-erzeuger, Speicher, Wärmenetzleitungen oder Steuerungselement) außerhalb der Grundstücksgrenze im Rahmen der BEG EM gefördert.
2. Treten Wärmenetzbetreibende als Contracting-Unternehmen auf, so werden die Kosten der Wärmeüber-gabestation und des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgendem Gebäudes sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen gefördert. In diesem Fall übernehmen die Wärmenetzbetreibenden die Investitionen und können daher auch die Förderung beantragen. Es werden keine Komponenten (wie z. B. zentrale Wärmeerzeuger, Speicher, Wärmenetzleitungen oder Steuerungselement) außerhalb der Grundstücksgrenze im Rahmen der BEG EM gefördert.

3. Die Gebäudeeigentümerin bzw. der -eigentümer kann eine Förderung für die Umfeldmaßnahmen, für die Anschlusskosten, für die Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühr, für die Verlegung des Rohrnetzes und die Installation der Wärmeübergabestation auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgendem Gebäudes erhalten, nicht jedoch für das Rohrnetz und die Wärmeübergabestation selbst, wenn diese im Eigentum des Wärmenetzbetreibenden verbleiben. Es werden keine Komponenten (wie z. B. zentrale Wärmeerzeuger, Speicher, Wärmenetzleitungen oder Steuerungselement) außerhalb der Grundstücksgrenze im Rahmen der BEG EM gefördert.

3. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Wärmenetz

Zum Verwendungsnachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungsnachweis
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
- Rechnungen, die alle in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Nachweis Anteil erneuerbarer Energien (25%) durch den Fachunternehmer in der Fachunternehmererklärung (erforderlich nur bis 31.12.2022)

4. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz

Antragsformular - <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem2>

- Mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) bzw. bis zu 100 Wohneinheiten können sich an ein Gebäudenetz anschließen.
- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird, ist ein separater Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz oder Erweiterung eines Gebäudenetzes zu stellen.
- Mit der Antragstellung benötigen wir einen **Lageplan**, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen.
- Die „**Antragstellerunterlage zum Antrag Gebäudenetz**“ befindet sich auf der Internetseite des BAFA und ist uns mit dem Antrag zur Verfügung zu stellen.
- Achten Sie bitte bei der Antragstellung auf den Inhalt des §2 des Gebäudeenergiegesetzes.
- Möchte sich der Anschlussnehmer an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz oder an ein Gebäudenetz, welches nicht seit mindestens einem Jahr in Betrieb ist, anschließen – dann ist ein Antrag auf **Erweiterung eines Gebäudenetzes** zu stellen → **Einbindung eines Energieeffizienz-Experten ist bei Erweiterung zwingend erforderlich**.
- Ist das bestehende Gebäudenetz seit mindestens einem Jahr in Betrieb, dann bitte einen Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz stellen. Hierfür ist kein Energieeffizienz-Experte notwendig. Die Kombination mit dem Heizungs-Tausch-Bonus ist beim Anschluss an ein Gebäudenetz möglich.

Wann erfolgt die Antragstellung für Anschluss an ein Gebäudenetz?

Ausschließlich unter nachfolgenden Voraussetzungen (Punkt 8.28 technische FAQ):

- Das Gebäudenetz muss seit mindestens einem Jahr in Betrieb sein. Es zählt der Tag, an dem das zweite Gebäude (in Summe max. 16 Gebäude) das erste Mal mit Wärme versorgt wurde.
- und**
- Wenn das Gebäudenetz im Rahmen des geförderten Anschlusses oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nicht wesentlich verändert wird.
 - Eine wesentliche Veränderung eines bestehenden Gebäudenetzes ist gegeben, wenn ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes innerhalb der letzten zwei Jahre gestellt wurde.

5. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz

Zum Verwendungsnachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungsnachweis
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
- Rechnungen, die alle in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)

Für Anträge, die ab dem 01.01.23 gestellt wurden:

- Verwendungsnachweis über TPN, da Einbindung eines Energieeffizienz-Experten bei Antrag **Erweiterung eines Gebäudenetzes** zwingend erforderlich
- Wenn der Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz gestellt wurde, dann ist die Einbindung des Energieeffizienz-Experten nicht zwingend erforderlich → keine TPN
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
- Rechnungen, die alle in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Nachweis Anteil erneuerbarer Energien AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 und Teil 7 oder
- Bestätigung des Fachunternehmers über den geforderten Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäudenetz

6. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

Antragsformular - <https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem2>

- **Definition:** „Gebäudenetz“: Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten → **eindeutige Abgrenzung zur BEW**
- Bei Antragstellung zur Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich. Beachten Sie bitte §2 des Gebäudeenergiegesetzes.
- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird, ist ein separater Antrag zu stellen.
- Das Bestandsgebäude, für das ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes gestellt wird, muss selbst mit Wärme aus dem Gebäudenetz versorgt werden.
- Mit der Antragstellung benötigen wir einen **Lageplan**, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen.
- Gefördert wird die Errichtung, der Umbau und die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu **mindestens 65%** aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.
- Die **Antragstellerunterlage zum Antrag Gebäudenetz** befindet sich auf der Internetseite des BAFA und ist uns mit dem Antrag zur Verfügung zu stellen.

Wird neben der Nahwärmeleitung ein oder mehrere Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt, dann sind zwei Kostenkomponenten vorhanden, die mit **Errichtung** eines Gebäudenetzes zu beantragen sind:

Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung = Wärmeerzeuger, Heizraum/Heizzentrale, Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst

Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz = Nahwärmeleitung und dazugehörige Umfeldmaßnahmen

Soll ein neues Gebäude an das bestehende Gebäudenetz angeschlossen werden, dann muss der Eigentümer des Gebäudenetzes einen Antrag auf Erweiterung eines GNET stellen, um eine Förderung der Nahwärmeleitung **ab seiner Grundstücksgrenze zu erhalten**. → Richtlinie Punkt 5.3 f) Nur der Eigentümer der Nahwärmeleitung und Übergabestation (sofern eine notwendig ist) erhält die Förderung dafür.

Bitte unbedingt den Punkt 8.28 der Technischen FAQ beachten:

Der Anschluss an ein Gebäudenetz, ggf. mit Heizungs-Tausch-Bonus, ist nur bei bestehenden Gebäudenetzen möglich (seit mindestens einem Jahr in Betrieb), die im Rahmen des geförderten Anschlusses oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nicht wesentlich verändert werden. Eine wesentliche Veränderung eines bestehenden Gebäudenetzes ist gegeben, wenn ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes innerhalb der letzten zwei Jahre gestellt wurde.

6.1 Einsatz von Biomasseanlagen in Gebäudenetzen

Wird eine Biomasseanlage zur Wärmeversorgung ab dem 01.01.2023 beantragt, dann bitte die Punkte 3.3.2 ...

Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ η_s (= ETAs) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen muss bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen mindestens 81 % erreichen. **Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert sein.** Diese Anlagen sind mindestens so zu dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung bilanziell vollständig decken könnten. Die Bilanzierung orientiert sich an den Standardwerten der DIN V 18599. Bei Einhaltung der Regelvermutung des § 35 Absatz 2 GEG wird angenommen, dass die solarthermische Anlage ausreichend groß dimensioniert ist.

... und 3.7 der Technischen Mindestanforderungen aus der Richtlinie vom 09.12.2022 beachten.

Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.

Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummer 3.2 oder Nummern 3.4 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme beträgt mindestens 25 %. Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Biomasseheizungen ist somit auf maximal 75 % begrenzt.

- **Wird eine Biomasseanlage zur Wärmeversorgung bei einem komplett neu errichteten Gebäudenetz oder eine weitere Biomasseanlage bei einem bestehenden Gebäudenetz eingesetzt – unabhängig des Anteils erneuerbarer Energien die mit der Biomasseanlage erzielt wird (max. 75%), der Rest bis 100% muss mit BEG EM TMA Nummer 3.2 oder Nummern 3.4 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme abgedeckt werden.**

Beispiel 1:

Max Mustermann nutzt eine Biomasseanlage zur Wärmeerzeugung und mit dieser Biomasseanlage wird aktuell nur sein Gebäude mit Wärme versorgt. Sein Nachbar möchte sich gern anschließen. Somit entsteht ein neues Gebäudenetz.

Max Mustermann muss einen Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes stellen.

Der Anteil erneuerbarer Energien ist bei einer Biomasseanlage auf 75% begrenzt.

Max Mustermann muss dafür Sorge tragen, dass in dem von ihm betriebene und neu zu errichtenden Gebäudenetz die verbleibenden 25% erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung über Anlagen nach BEG EM TMA Nummer 3.2 oder Nummern 3.4 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme abgedeckt werden.

Der Nachbar muss einen Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes stellen (Energieeffizienz-Experte erforderlich) und kann keinen zusätzlichen Heizungs-Tausch-Bonus beantragen.

Beispiel 2:

Max Mustermann nutzt eine Biomasseanlage zur Wärmeerzeugung und mit dieser Biomasseanlage werden aktuell mindestens zwei Bestandsgebäude mit Wärme versorgt. Sein Nachbar oder andere/mehrere Gebäudebesitzer möchten sich gern anschließen.

Diese müssen einen Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes stellen (Energieeffizienz-Experte erforderlich) und können keinen zusätzlichen Heizungs-Tausch-Bonus beantragen.

Der Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25% werden erfüllt.

Ist das Gebäudenetz bereits schon seit einem Jahr in Betrieb und innerhalb der letzten zwei Jahre wurde kein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes gestellt, dann muss der Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz gestellt werden und der Heizungs-Tausch-Bonus wird gewährt.

Wenn Max Mustermann Maßnahmen zu dem von ihm betriebenen Gebäudenetz sich fördern lassen möchte, dann muss er einen Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes stellen.

Der Anteil erneuerbarer Energien ist bei einer Biomasseanlage auf 75% begrenzt.

Max Mustermann muss dafür Sorge tragen, dass in dem von ihm betriebenen Gebäudenetz die verbleibenden 25% erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung über Anlagen nach BEG EM TMA Nummer 3.2 oder Nummern 3.4 bis 3.6 und/oder unvermeidbarer Abwärme abgedeckt werden.

7. Übertrag förderfähiger Kosten

Der Übertrag von förderfähigen Kosten ist **nur** bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes an den Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes möglich.

- Das Formular „Übertrag der förderfähigen Kosten“ (BAFA Homepage) ist mit der Antragstellung Errichtung und Erweiterung eines Gebäudenetzes bei allen involvierten Anträgen mit hochzuladen. Senden Sie das Formular bitte zusätzlich an wnet@bafa.bund.de
- Der Übertrag erfolgt von den Anschlussnehmern (Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes) auf den Errichter des Gebäudenetzes (Antrag Errichtung eines Gebäudenetzes).
- Beim Antrag „Erweiterung eines Gebäudenetzes“ und zu erfolgenden Übertrag muss nach gültiger Richtlinie die Mindestinvestitionssumme von 2.000 Euro (brutto) für die eigene zu fördernde Maßnahme und die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude je Kalenderjahr beachtet werden.

Beispiel:

Herr Max Mustermann ist Eigentümer eines EFH mit einer Wohneinheit. Er stellt den **Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes** und benötigt 30.000 Euro Fördersumme. Somit kann er maximal 30.000 Euro an den Errichter des Gebäudenetzes übertragen.

- Erst wenn alle betroffenen Anträge beim BAFA eingegangen sind, kann der Übertrag der förderfähigen Kosten vorgenommen werden.

8. Verwendungsnachweis Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

Zum Verwendungsnachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungsnachweis
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
- Rechnungen, die alle in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)

Für Anträge, die ab dem 01.01.23 gestellt wurden:

- Verwendungsnachweis über TPN, da Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich
- Fachunternehmererklärung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben
- Rechnungen, die alle in die Belegliste einzutragen sind
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Nachweis Anteil erneuerbarer Energien AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 und Teil 7 oder
- Bestätigung des Energieeffizienz-Experten über den geforderten Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäudenetz

9. Wie die häufigsten Fehler zukünftig vermieden werden können

Nachfolgende Beispiele können die Prüf- und Bearbeitungszeit erheblich reduzieren:

- Antrag Gebäudenetze → Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen
- Nur Wärmeerzeuger auswählen, die beim BAFA gelistet sind (Ausnahme Leistung mehr als 250 KW und nicht beim BAFA gelistet, diese müssen mit einer Einzelprüfung durch ein akkreditiertes Prüfinstitut im Betriebszustand alle erforderlichen Technischen Mindestanforderungen nachweisen)
- Genaue Prüfung, ob es sich um einen Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz handelt
- Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes – 2 Kostensegmente _ Wärmeerzeuger & Netz
- Anschluss an ein Wärmenetz – Heizungs-Tausch-Bonus wird nur einmal vergeben, wenn Netzbetreiber und Anschlussnehmer jeweils einen Antrag zu demselben Investitionsstandort stellen
- **Ausschließlich** das für BEG EM gültige Formular für die Vollmacht nutzen – BAFA Homepage
- Alle Rechnungen sind in die Belegliste eintragen
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen !)
- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fachunternehmererklärung – Punkte 3.6, 3.7, 3.8, 5 und 6

10. Grundsätzliche Hinweise

10.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

10.2 Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

10.3 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

10.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: wnet@bafa.bund.de
www.bafa.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von

Stand

Oktober 2023

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.